



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gemeindeeinfuhr-
steuer auf der Insel Helgoland**

A. Problem

Der Bund hat in das Tabaksteuergesetz den neuen Steuergegenstand „Substitute für Tabakwaren“ (E-Zigaretten) aufgenommen. Zudem wurden in dem bereits vorhandenen Steuergegenstand „Rauchtabak“ die neuen Gattungen „erhitzter Tabak“ und „Wasserpfeifentabak“ eingeführt.

Die Insel Helgoland, Deutschlands einzige Hochseeinsel, ist von Zöllen und Verbrauchsteuern befreit. Zur Erzielung von gemeindlichen Erträgen wird auf bestimmte verbrauchsteuerbare Waren – von Bedeutung sind insbesondere Tabakwaren und Alkoholerzeugnisse – eine Gemeindeeinfuhrsteuer erhoben. Das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland enthält den neuen Steuergegenstand des Tabaksteuergesetzes nicht und folglich kann auf Substitute für Tabakwaren keine Gemeindeeinfuhrsteuer erhoben werden.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf soll das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland an die Neuregelung des Tabaksteuergesetzes angepasst werden. Anschließend kann der neue Steuergegenstand des Tabaksteuergesetzes gleichfalls mit einer Gemeindeeinfuhrsteuer belegt und in die nachgelagerte Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland aufgenommen werden. Neben den fiskalischen Gründen sollte auch zur Vermeidung einer ungewollten Besserstellung des im Tabaksteuergesetz neu aufgenommenen Steuergegenstands nicht auf eine entsprechende Gemeindeeinfuhrsteuer verzichtet werden. Für die Besteuerung der neuen Gattungen „erhitzter Tabak“ und „Wasserpfeifentabak“ ist keine Anpassung des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland erforderlich, da sie unter den bereits vorhandenen Steuergegenstand „Rauchtabak“ fallen. Sie sollen daher im Zuge der nachgelagerten Anpassung der Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland ebenfalls berücksichtigt werden.

Daneben soll die vor Ort umstrittene Gemeindeeinfuhrsteuer auf Kaffee entfallen. Wegfallende Erträge aus dieser Steuer sollen durch eine Anhebung der Steuern auf Spirituosen mit einem Alkoholgehalt über 22 % ausgeglichen werden.

Weiterhin werden in dem Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland einzelne Formulierungen redaktionell überarbeitet und an die aktuellen steuerrechtlichen Regelungen des Bundes angepasst.

Im Zuge der Anpassung des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland ist auch das „Helgoland-Gesetz 1966“ zu überarbeiten. Hierbei handelt es sich um redaktionell zwingend notwendige Anpassungen zeitlich überholter Regelungen oder die zur Vermeidung von Redundanzen angezeigt sind.

C. Alternativen

Denkbar wäre, Substitute für Tabakwaren/E-Zigaretten auf der Insel Helgoland nicht zu besteuern. Dagegen spricht jedoch, dass die Gemeinde Helgoland dann ohne zwingenden Grund auf Erträge verzichten würde. Ferner sollte vermieden werden, auf der Insel Helgoland einen Freiraum zu schaffen, welcher die mit der Besteuerung auf dem Festland verfolgten Gesamtinteressen gänzlich unberücksichtigt lässt. Zudem wurden bislang alle in dem Tabaksteuergesetz aufgeführten Steuergegenstände mit einer entsprechenden Gemeindeeinfuhrsteuer belegt.

Über die nachgelagerte Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland können die Steuersätze so gestaltet werden, dass die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Einem höheren Aufwand für die Verwaltung des neuen Steuergegenstands „Substitute für Tabakwaren“ (E-Zigaretten) stehen direkte Erträge gegenüber, die diesen Aufwand übersteigen dürften. Ausgehend von der Annahme des Bundes, dass der neue Steuergegenstand aufwachsend rd. 4 % der Gesamterträge ausmacht, könnte für die Gemeinde Helgoland zukünftig mit Erträgen in Höhe von bis zu 90.000 Euro gerechnet werden. Eine belastbare Bezifferung der zu erwartenden zusätzlichen Erträge ist auf Grund nicht vorhandener

Informationen über das aktuelle und zukünftige Verkaufsvolumen der neu zu steuernden Waren auf der Insel Helgoland derzeit nicht möglich.

Der mit den vorgesehenen Änderungen entstehende Mehraufwand für die Gemeinde Helgoland wird durch die zu erwartenden Mehrerträge gedeckt und führt daher zu keiner Mehrbelastung der Gemeinde.

Der Entfall einer Steuer auf Kaffee wird zu Mindererträgen führen, welche durch eine Anhebung der Steuern auf Spirituosen mit einem Alkoholgehalt über 22 % ausgeglichen werden.

2. Verwaltungsaufwand

Die Gemeindeeinfuhrsteuer wird von dem Hauptzollamt Itzehoe erhoben und gegen Erstattung einer Aufwandsentschädigung an die Gemeinde Helgoland abgeführt. Durch die notwendigen Anpassungen entsteht beim Zoll, neben einer einmaligen Anpassung der Steuersoftware, ein im Vergleich zu dem bisherigen Aufwand für die Erhebung der Gemeindeeinfuhrsteuer als überschaubar einzuschätzender Mehraufwand. Dieser Mehraufwand ist dem Zoll von der Gemeinde Helgoland zu erstatten. Auf Grund der zu erwartenden Erträge aus dem neuen Steuergegenstand kann die Gemeinde Helgoland im Saldo mit Mehrerträgen rechnen.

Der Entfall einer Steuer auf Kaffee wird den Verwaltungsaufwand mindern.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Handelsunternehmen, die auf der Insel Helgoland Waren veräußern, die, wie z. B. Tabakwaren, mit einer Gemeindeeinfuhrsteuer belegt sind, müssen diese Waren beim Zoll anmelden. Wenn nun für Substitute für Tabakwaren ebenfalls Anmeldungen zur Gemeindeeinfuhrsteuer vorzunehmen sind, ist der verwal- tungsmäßige Aufwand für die Handelsunternehmen nur von geringem Um- fang. Die daneben zu entrichtende Steuer kann, wie bei anderen mit der Ge- meindeeinfuhrsteuer belegten Waren, bei der Bemessung der Höhe des Ver- kaufspreises berücksichtigt werden.

Der Entfall einer Steuer auf Kaffee wird den Verwaltungsaufwand für die private Wirtschaft mindern.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 05.04.2023 übersandt worden.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Gemeindeeinfuhrsteuer
auf der Insel Helgoland**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer
auf der Insel Helgoland**

Das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland vom 7. Dezember 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 119), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Steuergegenstand, Steuergebiet

Auf die Einfuhr von Bier im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Biersteuergesetz, Schaumwein im Sinne des § 1 Absatz 2 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, Alkoholerzeugnissen im Sinne des § 1 Absatz 2 Alkoholsteuergesetz, Tabakwaren und Substituten für Tabakwaren im Sinne des § 1 Tabaksteuergesetz nach der Insel Helgoland wird eine Steuer (Gemeindeeinfuhrsteuer) erhoben, deren Aufkommen der Gemeinde Helgoland zufließt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „daß Tabakerzeugnisse“ durch die Wörter „dass Tabakwaren und Substitute für Tabakwaren“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die gemäß § 27 Absatz 1 und 2 Alkoholsteuergesetz von der Alkoholsteuer befreiten Alkoholerzeugnisse wird keine Gemeindeeinfuhrsteuer erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze werden vom für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Anhörung der Gemeinde Helgoland durch Verordnung festgesetzt. Sie dürfen den jeweiligen Höchstsatz der Verbrauchsteuersätze, denen die steuerpflichtigen Waren bei der Einfuhr in den Geltungsbereich der Verbrauchsteuergesetze mit Ausnahme der Zollausschlüsse unterliegen, nicht übersteigen.“

5. In § 6 wird die Angabe „Einfuhr- und die Nachsteuer finden, soweit nicht im folgenden“ durch die Angabe „Gemeindeeinfuhrsteuer findet, soweit nicht im Folgenden“ ersetzt.
6. In § 10 wird das Wort „Zollgebührenordnung“ durch das Wort „Zollkostenverordnung“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Steuerordnung“ wird durch die Wörter „Verordnung nach § 14“ ersetzt
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Steuerordnung“ wird durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
 - c) Das Wort „Finanzministerium“ wird durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Helgoland-Gesetzes 1966

Das Helgoland-Gesetz 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landesbehörden berücksichtigen in ihren Entscheidungen die besonderen Belange der Gemeinde Helgoland.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Abweichend von § 57 Absatz 3 der Gemeindeordnung kann zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Helgoland nur gewählt werden, wer zu gemeindlichen Ehrenämtern wählbar ist und nach ihrer oder seiner Persönlichkeit und fachlichen Eignung die Gewähr dafür bietet, die aus der besonderen Lage Helgolands erwachsenden Anforderungen an das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfüllen.

(2) Die Wahl oder die Wiederwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Helgoland bedarf der Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“

3. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Sonderbehörden“ wird durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

4. § 6 wird § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sonderregelung des Gemeindefinanzrechts

Auf das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland wird verwiesen.“

5. § 8 wird § 5.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Insel Helgoland ist seit über 130 Jahren Zollausschlussgebiet. Hintergrund ist, das sich auf Grund der geographischen Lage und zwangsläufig entstehende Frachtkosten alle Waren erheblich verteuern. Ein wirtschaftlicher Betrieb des Fremdenverkehrs, welcher seit je her die Wirtschaftsgrundlage der Insel und den Haupterwerbszweig der Inselbevölkerung darstellt, wäre ohne die Zoll- und Umsatzsteuerfreiheit nicht möglich.

Die Aufnahme des neuen Steuergegenstandes „Substitute für Tabakwaren“ in das Tabaksteuergesetz ist Anlass für eine Anpassung entsprechender Regelungen im Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland.

Zudem erfolgt eine Aktualisierung und redaktionelle Anpassung einzelner Vorschriften des Helgoland-Gesetz 1966, ohne dass hierdurch der besondere Status der Insel in Frage gestellt würde.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland)**

Wesentlicher Baustein des Gesetzentwurfs sind Regelungen zur Besteuerung des neu in das Tabaksteuergesetz aufgenommenen Steuergegenstandes „Substitute für Tabakwaren“. Daneben soll die Gemeindeeinfuhrsteuer auf Kaffee entfallen. Weiterhin erfolgen punktuell redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Zu Nr. 1 (§ 1)

Der neu in das Tabaksteuergesetz aufgenommene Steuergegenstand „Substitute für Tabakwaren“ wird gleichfalls in das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland aufgenommen. Bei Substituten für Tabakwaren handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte E-Zigaretten und Verdampfer bzw. die zu deren Betrieb notwendigen Flüssigkeiten, auch Liquids genannt. Durch die Aufnahme kann

der neue Steuergegenstand gleichfalls mit einer Gemeindeeinfuhrsteuer belegt und in der nachgelagerten Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland berücksichtigt werden. Neben den fiskalischen Gründen soll auch zur Vermeidung einer ungewollten Besserstellung des im Tabaksteuergesetz neu aufgenommenen Steuergegenstands nicht auf eine entsprechende Gemeindeeinfuhrsteuer verzichtet werden. Ferner soll auf der Insel Helgoland kein Freiraum geschaffen werden, welcher die mit der Besteuerung auf dem Festland verfolgten Gesamtinteressen gänzlich unberücksichtigt lässt.

Der Steuergegenstand „Kaffee“ soll zukünftig entfallen. In der Gemeinde Helgoland wird bereits seit einigen Jahren darüber beraten, ob auf die Erhebung einer Gemeindeeinfuhrsteuer für Kaffeeprodukte (gebrannter lose, gebrannter verpackt, Auszüge lose und Auszüge verpackt) verzichtet werden soll. Insbesondere die Direktimporte führten zu Unmut innerhalb der Kaufmannschaft. Bei Direktimporten handelt es sich um private Kaffeebestellungen im Internet, die auf Grund der jeweils geringen Menge regelmäßig nicht der Gemeindeeinfuhrsteuer unterliegen. In diesem Zusammenhang ist nach Mitteilung der Gemeinde derzeit eine Klage gegen die Zollbehörde anhängig. Es stehe zu befürchten, dass sich eine solche zu einem späteren Zeitpunkt auch gegen die Gemeinde Helgoland richten könne. Der Verzicht auf die Gemeindeeinfuhrsteuer für Kaffeeprodukte führt zudem zu einem einheitlichen steuerrechtlichen Umgang mit Kaffee- und Teeprodukten.

Durch den Verzicht auf die Erhebung der Gemeindeeinfuhrsteuer für Kaffeeprodukte würden Mindereinnahmen entstehen. Diese hätten sich im Jahr 2022 auf rund 14.400 Euro belaufen. Zur Gegenfinanzierung ist eine Erhöhung der Gemeindeeinfuhrsteuer für Spirituosen mit einem Alkoholgehalt über 22 % um 15 % vorgesehen. Die Erhöhung würde durch eine, im Zug der Gesetzesänderung ohnehin erforderliche, Anpassung der Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland umgesetzt werden können. Auf Basis des Umsatzes im Jahr 2022 würde die angestrebte Erhöhung zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 31.100 Euro führen. Die Mindereinnahmen würden folgerichtig nicht nur ausgeglichen, vielmehr würden die bisherigen Einnahmen um rund 16.700 Euro p.a. übertroffen.

Die weiteren bereits enthaltenen Steuergegenstände werden mit dem Gesetzentwurf konkretisiert. Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die aktuelle Gesetzgebung des Bundes. Die gleichzeitige Bezugnahme auf bundesrechtliche Vorschriften dient der eindeutigen Bestimmung und Abgrenzung der Steuergegenstände.

Zu Nr. 2 (§ 3)

In **Absatz 1** wird die Bezeichnung des Steuergegenstandes an die entsprechend aktualisierte Regelung in § 1 angepasst.

Nachdem das Branntweinmonopolgesetz zum Jahr 2018 durch das Alkoholsteuergesetz abgelöst wurde, erfolgt in **Absatz 2** eine Anpassung der Begriffe und eine Bezugnahme auf die aktuellen Regelungen zur Steuerbefreiung in § 27 Absatz 1 und 2 Alkoholsteuergesetz. Die Bezugnahme auf § 27 Alkoholsteuergesetz konkretisiert zudem die Befreiungstatbestände und erleichtert so die Rechtsanwendung.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Die Streichung des Absatz 2 ist Folge des Entfalls einer Regelung zur Nachsteuer in § 5 und es wird insoweit auch auf die Erläuterung zu Nr. 4 verwiesen.

Zu Nr.4 (§ 5)

Im bisherigen **Absatz 1** werden die Ministeriumsbezeichnungen durch neutrale Bezeichnungen ersetzt, um bei einer Bezeichnungsänderung der Ministerien den Anpassungsbedarf zu verringern.

Der bisherige **Absatz 2** enthält eine Ermächtigung zur Nachversteuerung von auf der Insel Helgoland bereits vorhandener Waren. Der Absatz hatte beim ersten Inkrafttreten des Gesetzes eine Bedeutung. Es ist aktuell nicht vorgesehen, neue Steuergegenstände, die sich bereits auf der Insel befinden, nachträglich mit einer Gemeinde-einfuhrsteuer zu belegen. Der bisherige Absatz 2 kann daher entfallen.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung der Ermächtigung zur Erhebung einer Nachsteuer in § 5 ergibt. Es wird auf die Erläuterungen zu Nr. 4 verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 10)

Die Änderung ist erforderlich, da die Gebühren und Auslagen des Zolls in der Zollkostenverordnung geregelt sind und eine Zollgebührenordnung nicht mehr existiert.

Zu Nr. 7 (§ 11)

Die Regelung bezieht sich auf die Landesverordnung über die Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland (Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland). Zur Klarstellung, dass eine Bezugnahme auf die Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland erfolgt, wird der überholte Begriff „Steuerordnung“ durch die Wörter „Verordnung nach § 14“ ersetzt. Eine Bezugnahme auf § 14 erfolgt, da dieser die Ermächtigungsgrundlage zum Verordnungserlass enthält.

Zu Nr. 8 (§ 14)

Die Änderungen einzelner Bezeichnungen erfolgen aus redaktionellen Gründen und zur Klarstellung. Es wird auf die Erläuterungen zu Nr. 4 und 7 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Helgoland-Gesetzes 1966)

Der Gesetzentwurf dient der redaktionellen Bereinigung der Vorschrift. Bei den Anpassungen galt es die besondere Stellung der Gemeinde Helgoland unter den Kommunen Schleswig-Holsteins zu beachten.

Zu Nr. 1 (§ 1)

Absatz 2 regelt, dass für die Gemeinde Helgoland dieselben Landesbehörden zuständig sind wie für die Stadt Pinneberg. Ausgenommen hiervon ist nach der Gesetzesbegründung zum Helgolandgesetz 1966 ausdrücklich die Kommunalaufsicht. Die Erfahrungen nicht nur im Falle Helgoland hätten gezeigt, dass beide Aufsichtsbehörden (Fachaufsicht und Kommunalaufsicht) nach Möglichkeit in einer Hand liegen sollten. Fachaufsicht und Kommunalaufsicht für die Gemeinde Helgoland werden daher durch die Landrätin oder den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.

Nach der Wiederfreigabe der Insel durch die Briten am 1. März 1952 begann der Wiederaufbau der zerstörten Insel und die Eingliederung in das 1946 gegründete Bundesland Schleswig-Holstein bzw. den Kreis Pinneberg, zu dem es bereits seit dem 1. Dezember 1932 gehört. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes über

den Wiederaufbau und die Verwaltung der Gemeinde Helgoland aus dem Jahr 1952, dem Vorgängergesetz zum Helgoland-Gesetz 1966, wird hierzu ausgeführt:

„Mit der Eingliederung Helgolands in den Kreis Pinneberg im Rahmen der Kommunalaufsicht und der allgemeinen Landesverwaltung stehen die übrigen Zuständigkeitsbestimmungen nicht immer in Einklang. Hier ergibt sich ein sehr buntes Bild, das zum Teil auf die Eigenart der Gemeinde Helgoland, zum Teil aber auch auf historischen Gegebenheiten beruht, deren Berechtigung heute in wesentlichen Punkten gegenstandslos geworden ist.

Eine Bereinigung der sich vielfach überschneidenden Zuständigkeitsverhältnisse ist Voraussetzung einer sinnvollen Einordnung aller am Wiederaufbau beteiligten Behörden. Darüber hinaus zwingt aber auch die Neugliederung der Länder nach dem Zusammenbruch zu einer Klärung, Während der Zugehörigkeit der Gemeinde Helgoland zu Preußen waren verschiedene preußische Behörden außerhalb der Provinz Schleswig-Holstein zuständig. Da diese Behörden nunmehr zu anderen Ländern gehören, muß innerhalb Schleswig-Holsteins ein einheitlicher Anknüpfungspunkt gefunden werden.“

Der Wiederaufbau Helgolands ist seit langem abgeschlossen, und durch die in Absatz 1 geregelte Zugehörigkeit der Gemeinde Helgoland zum Kreis Pinneberg sind heute auch die seinerzeit offenbar unklaren landesbehördlichen Zuständigkeiten für die Gemeinde Helgoland geklärt.

Der Absatz 2 soll daher neu wie folgt gefasst werden:

„Die Landesbehörden berücksichtigen in ihren Entscheidungen die besonderen Belange der Gemeinde Helgoland.“

Hierdurch wird, gerade auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Helgoland, dokumentiert, dass landesseitig die besonderen Herausforderungen einer Hochseeinsel Berücksichtigung finden. Die Formulierung entspricht im Übrigen dem gelebten Handeln der Landesbehörden.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Überschrift und Inhalt der Regelung werden an die geschlechtergerechte Sprache angepasst und die Bezugnahme auf den Paragraphen in der Gemeindeordnung aktualisiert.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Der Paragraph regelt die Zusammenarbeit mit örtlichen Sonderbehörden. Sonderbehörden des Bundes waren in der Phase des Wiederaufbaus auf Helgoland tätig.

In der Begründung zum Helgoland-Gesetz 1966 wird zu diesem Paragraphen ausgeführt:

„Die speziellen Bauvorhaben der auf Helgoland tätigen Sonderbehörden sind im Wesentlichen abgeschlossen. Solange die Helgoland-Aufbau-GmbH bestand, in welcher die Bundesrepublik über die Mehrheit des Stammkapitals verfügte, gelang es der Gesellschaft, die örtlichen Interessen der verschiedenen Sonderbehörden des Bundes zu koordinieren und sie der gemeinsamen Aufgabe unterzuordnen. Nach der Auflösung der Gesellschaft wird diese Aufgabe von dem Bürgermeister der Gemeinde Helgoland wahrzunehmen sein.“

Der Wiederaufbau ist abgeschlossen und es sind keine Sonderbehörden des Bundes auf Helgoland tätig, deren Zusammenwirken koordiniert werden müsste.

Der Paragraph hat gleichwohl eine praktische Bedeutung vor Ort. Nach Darstellung der Gemeinde Helgoland konnten wichtige Vorhaben anderer Behörden und deren Auswirkungen bisher mit Verweis auf eben diesen § 4 kommuniziert und auch diskutiert werden. Bei einer Streichung sei zu befürchten, dass die auf Helgoland tätigen Bundes- und Landesbehörden (darunter z. B. Zoll, WSA, LKN) nicht mehr aufgefordert seien, für die örtliche Gemeinschaft wichtige Informationen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Da die Vorschrift weiterhin eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Helgoland hat, Sonderbehörden aber nicht mehr auf der Insel tätig sind, erfolgt lediglich eine Streichung des Teilwortes „Sonder-“.

Zu Nr. 4 (§ 6)

In § 6 wird die Regelung des § 1 des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland wiederholt. Nach der Begründung des Helgoland-Gesetz 1966 soll der Hinweis „auf diese für die Insel wichtige Vorschrift aufmerksam machen“.

Zur Vermeidung von Redundanzen soll auf die Wiederholung von Regelungen aus dem Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland zukünftig verzichtet werden. Zukünftig soll lediglich, so auch der ausdrückliche Wunsch der Gemeinde Helgoland, auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland verwiesen werden.

Zu Nr. 6 (§ 8)

Die Paragraphen-Reihenfolge wird zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes um die verschiedenen aufgehobenen Paragraphen bereinigt und § 8 so zu § 5.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen gemeinsam mit der noch anzupassenden Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland am 1. Oktober 2024 in Kraft treten.